Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2803

Bericht

des Außenhandelsausschusses
(17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und der Türkei)

— Drucksache IV/2763 —

Bericht des Abgeordneten van Delden

Durch die Verordnung erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen, die sie durch das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei übernommen hat. Die in der Verordnung vorgenommenen Änderungen des Deutschen Zolltarifs 1963 (Festsetzung von Jahreskontingenten für getrocknete Feigen, getrocknete Weintrauben, Haselnüsse und unverarbeiteten Tabak) tragen diesen Verpflichtungen Rechnung; sie stellen ferner klar, daß der Türkei gegenüber bei diesen vier sie interessierenden Produkten besondere Türkei-Zollsätze im Rahmen der Kontingente Anwendung finden.

Der Außenhandelsausschuß hat die Verordnung in seiner Sitzung am 3. Dezember 1964 beraten und beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, von dem Recht des Bundestages gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes keinen Gebrauch zu machen und somit die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 4. Dezember 1964

Der Außenhandelsausschuß

Burckardt	**van Delden**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51